Sozialgericht Berlin

S 90 SO 1003/22 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren



- Antragstellerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kay Füßlein, Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin, - 198/22 -

gegen



- Antragsgegner -

hat die 90. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 22. August 2022 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum 22. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022, längstens jedoch bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, im Rahmen der bereits erfolgten Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII Aufwendungen der Unterkunft und Heizung in Höhe von 202,29 Euro für den Zeitraum 22. bis 31. Juli 2022 sowie in Höhe von monatlich 627,10 Euro für den Zeitraum August bis Dezember 2022 zu bewilligen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

1.

Der am 22. Juli 2022 bei Gericht eingegangene Antrag,

den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin als Bedarfe Kosten für Unterkunft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gegen den Bescheid vom 14. Juli 2022 in Höhe von 627,10 Euro anzuerkennen,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen, soweit ein Anordnungsanspruch (im Hinblick auf das materiell geltend gemachte Recht) und ein Anordnungsgrund (im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit) glaubhaft gemacht sind, § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Anordnungsanspruch ist dann glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen.

Ein Anordnungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dem Antragsteller ohne Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch nach einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, d.h. es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Dem Antragsteller darf es nicht zumutbar sein, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Dabei kann eine entsprechende Dringlichkeit nur bei Bestehen einer gegenwärtigen existenziellen Notlage angenommen werden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr abgewendet werden kann (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2008 - L 25 B 2022/08 AS ER).

Nach diesen Maßstäben hat die Antragstellerin die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft machen können.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 627,10 Euro aus § 35 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer angemessenen Bruttokaltmiete in Höhe von 540,10 Euro sowie tatsächlichen angemessenen Heizkosten in Höhe von 87 Euro.

Die Antragstellerin hat Anspruch jedenfalls auf Übernahme der als angemessenen anzusehenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung, § 35 Abs. 1, 3 SGB XII. Sind nach einem Umzug die neuen Aufwendungen unangemessen hoch, besteht nur ein Anspruch auf Übernahme angemessener Aufwendungen (Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, Sozialhilfe, 7. Auflage 2020, § 35 Rn. 55).

Der unbestimmte Rechtsbegriff der "Angemessenheit" beinhaltet keinen gerichtlicher Kontrolle entzogenen Beurteilungsspielraum der Verwaltung, sondern unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (st. Rspr. des BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R; BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R). Die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat getrennt zu erfolgen.

Nach Ansicht der Kammer ist für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + Betriebskostenvorauszahlung) ein Betrag von 540,10 Euro als angemessen anzusehen.

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 37/19 R m.w.N.).

Im Rahmen der Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenzen hat der Beklagte auf die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) zurückgegriffen.

Die AV-Wohnen stellen nach Ansicht der Kammer hingegen kein schlüssiges Konzept dar. Denn nach Erkenntnisstand der Kammer stellt diese nicht sicher, dass zu den genannten Werten überhaupt eine hinreichend signifikante Anzahl an Wohnungen verfügbar ist. Nach Ansicht der Kammer ist die Verfügbarkeitsprüfung Teil der Bestimmung der abstrakten Angemessenheit. Sofern kein Nachweis erbracht wird, dass hinreichend Wohnraum zu den ermittelten Werten verfügbar ist, kann ein entsprechendes Konzept vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Kammer daher nicht (mehr) als schlüssig angesehen werden. Denn mit Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 37/19 R hat das Bundessozialgericht für den Fall, dass kein schlüssiges Konzept der Behörde vorliegt, entschieden, dass sich das Gericht davon zu überzeugen hat, dass für den von ihm festgelegten abstrakten Angemessenheitswert Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist. Zwar bezieht sich dies zunächst nur auf die gerichtliche Feststellung der Angemessenheitsgrenzwerte. Gleichzeitig stellt es aber ausdrücklich fest, dass im Rahmen der (vom Gericht vorzunehmenden) abstrakten Angemessenheitsprüfung auch eine Prüfung der Verfügbarkeit zu erfolgen hat. Da im zu entscheidenden Fall bereits kein (dem Grunde nach) schlüssiges behördliches Konzept vorlag, gab es auch

kein entsprechendes behördliches Konzept, welches am Korrektiv der Verfügbarkeitsprüfung hätte gemessen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheidung des Bundessozialgerichts nach Ansicht der Kammer nicht zu entnehmen, dass nur die gerichtliche Prüfung auch eine Verfügbarkeitsprüfung enthalten muss. Im Gegenteil stellt nach Ansicht der Kammer das Bundessozialgericht eine Systementscheidung dahingehend klar, dass die Verfügbarkeitsprüfung Teil der Prüfung der abstrakten Angemessenheit zu sein hat.

Die Beurteilung, ob die Schlüssigkeitskriterien (einschließlich der Prüfung der Verfügbarkeit) beim Verwaltungskonzept eingehalten sind, ist eine Frage der tatrichterlichen Beweiswürdigung (vgl. Becker, SGb 2021, 1, 5f.). In Bezug auf die AV-Wohnen führt das Sozialgericht Berlin, Urteil vom 6. Juli 2021 – S 179 AS 1083/19 aus:

"Insbesondere sind die vom Beklagten vorgetragenen Berechnung des Landes Berlin ungeeignet, die Verfügbarkeit von Wohnraum zu belegen.

Zum einen stützt sich die Berechnung auf die im sog. Marktmonitor des Verbandes der Berlin-Brandenburger Wohnungsunternahmen e.V. (im Folgenden BBU) angegebene Leerstandsquote von 1,7 Prozent (vgl. BBU-Marktmonitor 2019, S. 56, https://bbu.de/publikationen?type=36; Abruf Juni 2021). Dabei lässt die Berechnung jedoch unberücksichtigt, dass von diesem Wert bereits nach den Angaben des BBU nicht auf eine Verfügbarkeit von Wohnraum geschlossen werden kann. Denn der BBU führt im Marktmonitor aus (BBU-Marktmonitor 2019, Seite 61, a.a.O.):

"Die Aufschlüsselung nach Leerstandsgründen zeigt, dass das Gros der Wohnungen nur kurzfristig leer steht. Der Anteil der Wohnungen, die wegen laufender Modernisierungsmaßnahmen, Mieterwechsel oder sonstiger Gründe leer stehen, macht gut 84 Prozent der leer stehenden Wohnungen aus. Allein gut ein Drittel der leer stehenden Wohnungen war zum Jahresende 2018 aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nicht bewohnt. Lediglich 222 der 12.380 leerstehenden Wohnungen standen Ende 2018 aufgrund von Vermietungsschwierigkeiten längerfristig leer."

Wohnungen, in denen Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt werden, stehen dem Wohnungsmarkt ebenso nicht zur Verfügung wie Wohnungen, die bereits an einen Mieter für Folgemonate vergeben wurden.

Zum anderen lässt die Betrachtung des Beklagten außer Betracht, dass auch andere Personen als die im Vergleichsjahr zur Kostensenkung aufgeforderten SGB II-Empfänger nach Wohnungen suchten. Denn die aus der Leerstandsquote hochgerecht als verfügbar angesehenen Wohnungen werden vom Beklagten allein mit dem Bedarf derjenigen Leistungsberechtigten vergleichen, die im gleichen Zeitraum zur Kosten-

senkung neu aufgefordert wurden. Dies lässt zum einen die Nachfrage der Leistungsberechtigten außer Betracht, die in Vorzeiträumen zur Kostensenkung aufgefordert wurden und nun eine neue Wohnung suchen. Dies lässt darüber hinaus die Nachfrage andere Bezieher von Sozialleistungen, wie Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, und die Nachfrage von Haushalten mit einem geringen Einkommen, ohne Fürsorgeleistungen zu beziehen, außer Betracht."

Die Kammer schließt sich dieser überzeugenden Argumentation an.

Vor diesem Hintergrund ist von einem Erkenntnisausfall auszugehen mit der Folge, dass grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen sind. Diese werden wiederum durch die Tabellenwerte der Anlage zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt, wobei auf die jeweiligen Höchstbeträge der Tabelle, damit die rechte Spalte, zurückzugreifen und (mangels schlüssigen Konzepts) ein "Sicherheitszuschlag" von 10 % hinzuzurechnen ist (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R).

§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) i.V.m. der dazugehörigen Anlage weist für Berlin die Mietstufe IV aus.

Dies ergibt auf Basis der Anlage zu § 12 Abs. 1 WoGG für eine Person einen Ersatz-Angemessenheitswert für Bruttokaltmiete von 491 Euro zzgl. 10 % (= 49,10 Euro) = 540,10 Euro.

Die Antragstellerin schuldet seit ihrem Umzug im Monat April 2022 einen monatliche Bruttokaltmiete in Höhe von 559,47 Euro (418,47 Euro nettokalt + 141 Euro Betriebskostenvorauszahlungen). Von dieser ist in Folge der Betrag von 540,10 Euro als angemessen zu übernehmen.

Die Prüfung der Angemessenheit der – im WoGG nicht enthaltenen – Heizkosten muss getrennt von derjenigen der Bruttokaltmiete erfolgen (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R). Als Grenzwert, mit dem die tatsächlichen Heizkosten abzugleichen sind, ist die ungünstigste Verbrauchskategorie des "Heizspiegels für Deutschland" (früher: "Bundesweiter Heizspiegels") heranzuziehen, da kein entsprechender lokaler Heizkostenspiegel existiert (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R). Abzustellen ist auf die jeweiligen Vergleichswerte für öl-,, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen "optimal", "durchschnittlich", "erhöht" und "zu hoch" unterscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009). Mangels Kenntnis über die Spezifika der Wohnung (beheizbare Fläche, Heizart) geht die Kammer vom nach dem Heizspiegel 2021 ungünstigsten Fall einer Heizung mit Fernwärme bei einer beheizbaren Gebäudefläche von 100-250 qm aus, aus wel-

cher sich Kosten von 21,41 Euro pro qm und Jahr als "zu hoch" ergeben. Dies entspricht 1,78 Euro pro qm und Monat. Ausgehend von einer Fläche von 50 qm, welche für eine Person als angemessen erachtet werden, ergibt sich ein Heizkostengrenzwert von 89 Euro.

Die Klägerin ist monatlichen Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 87 Euro ausgesetzt, welche in Folge als angemessen anzusehen sind.

In Folge sind Kosten in Höhe von 540,10 Euro + 87 Euro = 627,10 Euro als abstrakt angemessen zu übernehmen.

Anhaltspunkte, welche eine Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung nahelägen, welche im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung zu einer Übernahme weitergehender Kosten führen würde, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der Unterdeckung durch die Nichtbewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung, welche zeitnah zu einer kündigungsrelevanten Anhäufung von Mietschulden führen.

Nach Ansicht der Kammer ist eine zeitliche Begrenzung der Stattgabe geboten. Diese ist dem Umstand geschuldet, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts situationsgebunden und damit ständiger Veränderung unterworfen sind. Einstweiliger Rechtsschutz dient indessen ausschließlich zur Behebung gegenwärtiger Notlagen, nicht aber zur längerfristigen Regelung in der Zukunft liegender Sachverhalte. Die zugrunde gelegt und ausgehend von der gegenwärtigen Eilbedürftigkeit erscheint es in Ausübung des nach §§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG, 929 Abs. 1 ZPO eröffneten freien gerichtlichen Ermessens sachgerecht, die Stattgabe auf einen 6-Monats-Zeitraum zzgl. der letzten Tage des Monats Juli 2022, damit beginnend ab dem Antrag bei Gericht am 22. Juli 2022 und endend mit dem 31. Dezember 2022, zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung, da keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die eine hiervon abweichende Kostenentscheidung rechtfertigen würden.

Die Beschwerde ist nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750 Euro nicht übersteigt (§§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG). Der Antragsgegner hat ausweislich des vorgelegten Bescheids vom 8. Juli 2022 monatlich 438,29 Euro bruttokalt zzgl. 55 Euro Heizkosten, damit 493,29 Euro übernommen. Mit Schriftsatz vom 4. August 2022 hat der Antragsgegner ein Anerkenntnis dahingehend abgegeben, dass Kosten in Höhe der AV-Wohnen übernommen werden, wobei ein konkreter Bescheid noch nicht übermittelt wurde. Aus Anlage 1 der AV-Wohnen ergibt sich ein monatlicher Richtwert für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft von 426 Euro, zudem ergeben sich aus Anlage 2 Richtwerte

für angemessene Heizkosten, welche von den Spezifika der jeweiligen Wohnung abhängen. Vor diesem Hintergrund ist zwar unbekannt, in welcher Höhe nunmehr eine Übernahme erfolgt ist. Basierend jedoch auf der bisherigen Differenz von 493,29 Euro zu 627,10 Euro ergibt sich über den Zeitraum vom 22. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 noch kein Betrag über 750 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

